OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700555/2/BP/BD

Datum:
Linz, 2. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des P L, x, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Februar 2019, GZ: Sich96-270-2017, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Februar 2019, GZ: Sich96-270-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben im November 2017 in B, x, Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 19.12.2017 unterlassen, sich beim Meldeamt der Stadtgemeinde B polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung. Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat. Sie haben bis jetzt noch keinen Wohnsitz in Österreich angemeldet.

Begründend wird von der belangten Behörde ua. Nachstehendes ausgeführt:
„Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion B vom 23.12.2017, GZ: RAD/17/00685939/001/VStV. Der Anzeige zu Folge haben Sie im Monat November 2017 in B, x, mit Nebenwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 19.12.2017 unterlassen, sich beim Meldeamt der Stadtgemeinde B polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat Sie daher mit Strafverfügung vom 29.12.2017, Zahl: Sich96-270-2017, Spruchpunkt 2, wegen einer Übertretung des § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 (MeldeG) zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Euro, im Nichteinbringungsfall 34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, bestraft.

Sie brachten am 17.01.2018 einen umfassenden Einspruch bei der BH Gmunden ein. Mit Eingabe vom 19.01.2018 brachten Sie eine Erweiterung dazu, primär unter Bezugnahme auf den Spruchpunkt 2 der Strafverfügung, bei der Behörde ein.
Ein weiteres Ermittlungsverfahren war aufgrund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich.

Über diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie folgt erwogen:
§ 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung normiert:
Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

Gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 1 Meldegesetz 1991 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen.

Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden ist aufgrund des Ermittlungsverfahrens eindeutig, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben. Gemäß Ihren eigenen Angaben sind Sie seit dem Jahr 1967 Eigentümer der Wohnung mit der Adresse B, x . Sie haben jedoch weder dort noch wo anders einen Wohnsitz in Österreich angemeldet. Die Wohnung wird gemäß Ihren eigenen Angaben regelmäßig von Ihnen benutzt. Ihre Ehegattin, Fr. L K I M, hat seit 08.05.2012 einen Nebenwohnsitz an der genannten Adresse angemeldet. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass Sie dort ebenso wie die Ehegattin einen Anknüpfungspunkt zu Lebensbeziehungen haben. Im Zuge einer Amtshandlung am 19.12.2017 durch Beamte der PI B gaben Sie bekannt, dass Sie seit November 2017 wieder in der Wohnung mit der Adresse B, x, wohnhaft wären. Im Zuge eines Antrages für eine Terminverlegung zu einer Vernehmung bei der PI B, Ihr Schreiben ist mit 06.01.2018 datiert, welches dem Abschluss-Bericht der genannten Polizeiinspektion vom 08.01.2018, GZ: B6/13232/2017-scheut1, angeschlossen wurde, Sie verweisen in Ihren Eingaben auf diese strafrechtliche Angelegenheit (Verdacht auf: Widerstand gegen die Staatsgewalt), gaben Sie bekannt, dass Ihre Ehegattin erkrankt sei und Ihren Beistand benötigen würde. Ihre Mitwirkung sei für die anstehende medizinische Behandlung, Sie führten einen am 11.01.2018 beginnenden Klinikaufenthalt an, sogar unumgänglich. Es ist daher auch davon auszugehen, dass Sie zumindest bis zu diesem Zeitpunkt in B wohnhaft und tatsächlich aufhältig waren.
Auf die Ausführungen in Ihren Eingaben, worin Sie die Tat im Wesentlichen bestreiten, ist mangels Substanzlosigkeit nicht weiter einzugehen. Die Behörde verhehlt es im Übrigen nicht auszudrücken, dass Ihre eigenen Angaben wohl nur zum Schutz bzw. zur Rechtfertigung Ihres eigenen Fehlverhaltens dienen.
Sie haben den objektiven Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt.

Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend gemacht bzw. festgestellt wurden ist auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.
Die Ausnahmen von der Meldepflicht im Sinne des § 2 MeldeG finden in Ihrem konkreten Einzelfall keine Anwendung.
Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde somit eindeutig fest, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben. Ein weiteres Ermittlungsverfahren war nicht mehr erforderlich. Dies auch im Sinne der Verfahrensökonomie.
Aufgrund des Ermittlungsergebnisses waren Sie der im Spruch umschriebenen Tat für schuldig zu erkennen.

(...)

Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse haben Sie der Behörde nicht bekannt gegeben. Es wird eine für sehr günstige Einschätzung vorgenommen. Die Behörde geht von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe des für Sie anzuwendenden Richtsatzes für die Gewährung der Oö. Mindestsicherung, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.
Mildernd konnte festgestellt werden, dass Sie einschlägig noch nicht rechtskräftig vorbestraft sind. Erschwerungsgründe konnten keine festgestellt werden. Im Hinblick auf die Tatumstände erscheint
die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen als angemessen.

Die verhängte Strafe befindet sich im unteren Bereich des im Gesetz vorgesehenen Strafrahmens. Dies erscheint ausreichend, um Sie in Zukunft von der Begehung ähnlicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Die Vorschreibung der Strafverfahrenskosten begründet sich auf die im Spruch zit. Gesetzesstelle.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 20. März 2019, worin dieser begründend wie folgt ausführt:
„(...)
ihre Unterstellungen weise ich mit aller Entschiedenheit wegen Nichtzutreffens zurück!
Vorab möchte ich ausdrücklich mitteilen, dass mein Veto nebst allen nachfolgend vorgetragener Argumenten keinen persönlichen Affront gegen Sie, hier als Beauftragter des Bezirkshauptmanns, darstellt.

Im Vorgang unter dem obigen Aktenzeichen waren fünf verschiedene Sachbearbeiter aus ihrem Amt und weitere sieben hochkarätige Juristen des LG Wels, StA Wels und OLG Linz befasst. Und jetzt hat man Sie damit beschäftigt!
Formell durch eine unrichtige Entscheidung des OLG Linz ist der Vorgang uneingeschränkt für die österreichische Justiz scheinbar abgeschlossen, aber es wird trotzdem weitergehen!
Ich habe den EGMR um eine übergeordnete Entscheidung angerufen und werde auch eine Petition an ihr Parlament in Wien einreichen, denn der gesamte Vorgang strotzt vor Verstößen und Verletzungen im formellen und materiellen Recht, Rechtsbeugung, Menschenrechtsverstößen und Dienstvergehen, ich werde hartnäckig dranbleiben und hoffe nur, dass ich vom Lebensalter und meiner körperlichen Situation her den Ausgang noch erleben werde und erleben darf !
Trotzdem kann ich hier jetzt schon als Fazit eines reichhaltigen Lebens feststellen:
„Mir ist vieles schon passiert, aber so etwas noch nicht"
Nur beziehen Sie die nachfolgenden Begründungen mit Schuldzuweisungen bitte nicht auf sich, das wollte ich voranstellen, danke!

A.)
Zunächst rüge ich, dass Sie und schon ihre Vorgänger vom Amt sich berühren, im Auftrag des Bezirkshauptmanns für diesen zu zeichnen bzw. gezeichnet zu haben! Wer ist der Bezirkshauptmann? ich kenne ihn nicht einmal beim Namen.
Für jemanden zu zeichnen, bedeutet quasi Prokura zu besitzen, zumindest aber unwiderruflich dazu bevollmächtigt zu sein, im fremden Namen verbindliche Erklärungen abzugeben.
Dieses Recht behaupten Sie jetzt für sich. Ich muss dazu sagen, das glaube ich Ihnen nicht und bitte Sie, eine vom Bezirkshauptmann persönlich unterzeichnete, überprüfbare Originalbevollmächtigung mit uneingeschränkter Handlungsvollmacht für sich in Kopse vorzulegen.
In welchen amtlichen Nachrichten (Amtsblatt?) — ich kenne Ihre Regeln in Österreich nicht —wurden Sie dazu namentlich ausgezeichnet?
Solange dies nicht erfolgt, fehlt dem zu Grunde gelegten Vorgang jede Berechtigung und sämtliche stattgefundenen Amtshandlungen unter diesen unbewiesenen Behauptungen konnten keine Rechtskraft entfalten!

Auch jeder Anwalt hat sich durch eine unterschriebene Vollmachtsvorlage seines Mandanten gegenüber Behörden, Gerichten oder Privatpersonen auszuweisen.
Hier handelt es sich nicht darum, dass ich die Existenz der BZH Gmunden bezweifle, nein, es geht darum, dass sich in dieser Behörde so viele Personen berühren, für einen substantiiert bezeichneten Vorgang ausdrücklich für den Bezirkshauptmann tätig zu sein und zu zeichnen.
Ich bin gewohnt, dass ein Sachbearbeiter einer Abteilung eine schriftliche Erklärung als Solcher abgibt oder der Abteilungsleiter. In ihrer Behörde aber entscheidet „alles" der unbekannte Bezirkshauptmann, egal wer etwas an mich schreibt? Das wirkt rechtlich jedes Mal stets wie die Entscheidung des höchsten österreichischen Gerichtshofs, aber eben nur behauptet und unbewiesen, damit unwirksam!
Außerdem bin ich Ausländer und im Hinblick auf bisherige Erlebnisse mit österreichischen Behörden, Gerichten und Beamten gilt für mich sowieso nur ein Prinzip:
„Nur was du schwarz auf weiß besitzt, kannst Du getrost nach Hause tragen"
Nachdem diese Aufforderung der Vorlage einer Vollmacht an Ihre Behörde schon einmal erfolgte, aber einfach ignorant unbeantwortet geblieben ist, kann ich weiterhin keinerlei Kulanz in dieser Hinsicht gelten lassen! Bitte verstehen Sie mich!

B.)

Auf Seite 3 Ihrer Straferkenntnis Mitte vom 22.02.2019 begründen Sie den entscheidungswesentlichen Sachverhalt mit einer Anzeige der Polizeiinspektion vom 23.12.2017 unter Bezugnahme auf GZ; PAD/17/00685939/001/VStV.
Sofern Sie sich auf die oben angeführte Urkunden als Beweis beziehen, fordere Ich auf, diese vorzulegen, denn im Erstbescheid - gegen den form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt worden ist - lagen diese Unterlagen weder bei, noch haben dieselben im gesamten Text überhaupt Erwähnung gefunden! Ich muss deshalb nach 16 Monaten Untätigkeit um zeitnahe Vorlage derselben ersuchen, wobei hier Verjährung einzuwenden ist?
Deswegen rüge ich die Strafverfügung vom 29.12.2017 wegen bisher nicht erfolgter, umfänglicher Begründung gemäß der erteilten Belehrung und Bezugnahme auf die verwendeten, bisher unbekannten Beweismittel mangels deren Vorlage und deren Verschweigen! Der Vorgang ist im Bestand ungültig und Verjährungsprobleme sind zu beachten!
Auf Grund der von Ihnen erteilten Rechtsmittelbelehrung konnte ein wirksamer Widerspruch vom Betroffenen (vom 17.01.IS und 1S.01.1S) daher nur eingeschränkt wegen der vorstehend angeführten Mängel erfolgen!
Dieses Vorgehen ist nicht rechtsstaatlich und verletzt die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz! Somit ist „Restitutio in integrum" (Wiedereinsetzung in den ursprünglichen Zustand) zu fordern und damit sind alle bisherigen Verfügungen Ihrer Behörde aufzuheben!
Die Frage einer möglichen Verjährung mag zwar dahinstehen, weil es nicht nur um den angezeigten Vorgang, sondern um die Grundsätzlichkeit der Geltung der vor Jahrzehnten erteilten, fortbestehenden Erlaubnis durch die Stadtverwaltung von B - mittlerweile auch als Gewohnheitsrecht und erteilte Ausnahme - geht, die mir persönlich generell den Aufenthalt zu Ferien/Urlaubszwecken ohne pro Fall zu erneuernde An- und Abmeldung bei der Meldebehörde - damals Stadt B - erlaubt, solange ich meinen ausländischen Wohnsitz

dort bekannt gegeben habe. Meine Registrierung hat ja stattgefunden, nur nicht als Festwohnsitz, sondern als temporäre Urlaubsadresse.

C.)

Sie begründen unrichtig weiter:
„Ein weiteres Ermittlungsverfahren war auf Grund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich."
Das ist vollkommen unrichtig! Was erscheint hier eindeutig, nachdem Sie nicht einmal die Möglichkeit der vollständigen Aktenkenntnis angeboten haben? Sie haben Ihre, ins Blaue hinein behaupteten „eindeutigen Beweismittel" einfach erfunden! Sie haben auch die Unterlagen der Stadtverwaltung B nicht gesichtet und damit meinen Vortrag im Schreiben vom 17.01.2018 bestätigt, sondern einfach alles unbeachtet und unbeantwortet gelassen! Das passt nicht zum vorgeschriebenen Verhalten für eine siegelführende Behörde!
Hierzu gehört auch erst einmal die Benennung des/der Anzeigeerstatter gegen mich!
Wenn da zum Beispiel der Name P S? auftaucht, so müssen Sie wissen, dass der von Herrn S erstellte Abschlussbericht vom 08.01.2018 in den überwiegenden, maßgeblichen Teilen unrichtig, erfunden, widersprüchlich, somit reine Makulatur verkörpert! Das steht bewiesener Maßen fest und durch Aktenstudium der gerichtlichen Verfahrensakten einfach und problemlos für Sie erkennbar!
Dieses Ergebnis hat zusätzlich die gerichtliche Zeugeneinvernahme von Herrn S In Verbindung mit den Aussagen - größtenteils ebenso unrichtigen Zeugenaussagen der anderen, vernommenen Zeuge, vorrangig der beiden weiteren Polizisten C und M auch zusätzlich im Hinblick auf den zitierten Abschlussbericht klar ergeben!
Herr S führte als Vize-Inspektions-Kommandant der Polizeistation in B laut seinen eigenen Angaben im Gerichtsprotokoll vier verschiedene Titel, ist er so bedeutsam für die Polizei bei dieser „Ausstattung"? Er lief als Leiter der Polizeistation und als diensthöchster Vorgesetzter bei meinem Erscheinen mit Zipfelmütze in den Diensträumen in Ausübung einer Amtshandlung herum ich glaubte zuerst bei „Wichtelmännern" zu sein!
Außer seinem „sehr eingeschränkt zu bezeichnenden Auftreten" ist Herr S weiterhin sehr unbeherrscht (aggressiv - allerdings als Organ offensichtlich straflos?), wie sein - sogar gerichtlich dokumentiertes - „unter starkem Schimpfen dem Werfen einer Urkunde als amtliche Zustellung wie eine Papierschwalbe" an/in meiner Wohnungstüre beweist. Erbe nimmt sich auch unhöflich am Telefon, legt einfach ohne Gesprächsbeendigung auf, er ist unkundig über die Verrichtung polizeilicher Dienste, wie hier der Zustellungen einer Urkunde als Bote mit Niederlegung. Er erscheint ungeeignet, deeskalierend auf Personen und Beteiligte einwirken zu können, sofern sich eine Situation - eigentlich wegen nichts, wie hier vorliegend - zu einem Problem entwickelt! Er versucht, seine Anwesenheit am Vorfallort zu verheimlichen, beobachtet nur versteckt was passiert, anstatt die Situation in die Hand zu nehmen! Er scheint sogar bei allgemeinen, juristischen Grundlagen sehr zu schwächeln oder überhaupt nicht ausgebildet zu sein, denn er verwendet - wieder per Gerichtsprotokoll seiner eigenen Aussage nachzulesen - unmögliche Idiome wie z. B. „die angeklagte Amtshandlung" die er dann sogar noch als richtige Aussage und als wahr in der Funktion eines wahrheitsbelehrten, gerichtlichen Zeugen bestätigt. Anm.: Niemand kennt eine „Angeklagte Amtshandlung"!
Wieso auch, gerade in Österreich? "Iustitia fundamentum regnorum!" (Gerechtigkeit ist die Grundlage der Regierung/Regierenden)

Diese Inschrift befindet sich in A Wien, Ringstraße am Heidendenkmal auf dem Burgtor eingemeißelt

Als Zeuge in einer mündlichen, gerichtlichen Vernehmung bezieht diese polizeiliche Führungskraft sich bei dreiundfünfzig (53) gesteiften Fragen einundzwanzig (21) Mal auf ihren - bereits als unrichtig bewiesen - erstellten Abschlussbericht und lügt damit erneut?

Nach Behauptung des Vorsitzenden des Senats des OLG Linz, Herrn Dr. W wird in der mündlichen Verhandlung ein Zeuge deshalb persönlich befragt, weil (wörtliche Wiedergabe aus dem Urteil des OLG Linz vom 19.12-2018):

„(...) bei Würdigung der Angaben von Personen, die das Gericht selbst vernommen hat, oft der persönliche Eindruck der erkennenden Richter entscheidend ist, Dieser unmittelbare, lebendige Eindruck [der sich auch auf das Auftreten, die Sprache, die Ausdrucksweise und die Bewegungen einer Person stützen kann), lässt sich nicht immer erschöpfend in Worte kleiden -

Wie soll das denn funktionieren, wenn der professionelle Zeuge als Polizist in seiner Einvernahme den Mund aufmachen soll, um mit seinen Worten schildern, was er bezeugen kann?

Stattdessen „piepst er kleinlaut, dass er sich auf seine (unrichtigen) früheren, schriftlichen Schuldzuweisungen bezieht" oder (in Problemfällen) „nichts mehr weiß, weil es solange her ist"

Es war nicht zulässig, dass er sich in der Hälfte aller gestellten Fragen auf seinen alten, unrichtigen Abschlussbericht bezieht, denn dann braucht man den Zeugen weder zu laden, noch handelt es sich dann um eine mündliche Verhandlung. Aber auch das weiß er nicht!

Zulässig wäre es gewesen, klar, eindeutig, verständlich zu antworten, denn erkannte seinen von ihm verfassten Abschlussbericht oder (hilfsweise) zu sagen, er weiß nichts mehr. Damit wären aber seine Bekundungen für den Angeklagten als Belastungsbeweis wertlos geworden! Um dies zu vermeiden, hat er halt vorsätzlich gelogen... und die Richterin ließ es ohne Rüge geschehen!

Die Richterin ist an diesem unzulässigen Fehlverhalten natürlich beteiligt, sie hätte dagegen Einschreiten müssen, aber ihr lag nur daran, dass ihr Zeuge ihre schon ab Beginn vorbereitete Verurteilung des Angeklagten durch „zu viel Ehrlichkeit" nicht gefährdet! Deswegen durfte S munter lügen oder sich unzulässig herausreden!

Das mag aber hier dahingestellt bleiben! Da werden Konsequenzen - so wie ich hoffe - sich schon noch einstellen!

Fazit:

P S als Vorgesetzter und Leiter einer Polizeistation ist offensichtlich in einer solchen Position völlig überfordert, was aber niemals zu Lasten oder Ungunsten der österreichischen Bürger gehen darf !

Somit erscheint jede Bezugnahme ihres Vorgehens, abgestellt auf diesen „Zeugen und seinem Bericht", sowie alle anderen Auskünfte dieser Dienststelle PI B bewiesenermaßen vollkommen ungeeignet für ihre Feststellung wie:

aufgrund der eindeutigen Aktenlage!"

Hier muss man nicht nur von zweideutig, ...nein, man muss von mehrdeutig sprechen!

Unter der Leitung eines anderen Vorgesetzten als Herrn P S wäre wahrscheinlich vieles anders und für alle akzeptabler verlaufen, aber jetzt „steckt die Karre schon im Dreck!"

Nachdem hiervon ihrer Behörde bisher keine andere „Aktenlage" als der Abschlussbericht bekannt gegeben worden ist, werden diese Angaben als „durchgeführtes Ermittlungsverfahren" nicht akzeptiert, unzureichend befunden und die Verwendbarkeit des Inhalts hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit aller Angaben insgesamt bestritten,

in diesem Zusammenhang sei auch schon zu Beginn der Angelegenheit an das Taktieren zu meinem Nachteil von Herrn S erinnert, als dieser zwei vollkommen obsolete, unterschiedliche Vorladungen an mich als Beschuldigter zur polizeilichen Einvernahme erstellt oder erstellen lasst -
sogar auch noch mit zwei unterschiedlichen Rechtsbelehrungen und vorsätzlich unvollständigen Hinweisen auf zulässige Rechtsmittel! Die Ladung mit unvollständiger Rechtsbelehrung erhalte ich von ihm als Bote zugestellt, das vorschriftsmäßige zweite Exemplar übergibt der dem Gericht als Aktenbeweis für die Zustellung und Belehrung!
S hat aus beherrschender Betrachtungsweise so geplant zum Nachteil von mir, denn mir ging ein zulässiges Rechtsmittel wegen „Fristversäumnis" verloren! Auch das wurde Ihrer Behörde schon vorgehalten, ebenfalls erfolglos, denn es wurde weder wahrgenommen oder beim Sachverhalt berücksichtigt. Der Beamte S hat strafbar, vorsätzlich manipuliert, was zusätzlich ihre Bescheidung entwertet!
Als zuverlässige Führungskraft für polizeiliche Aufgaben erscheint S, weil man auch zum Schutz der Bürger Wiederholungen ausschließen muss, ungeeignet!
Blinder Eifer allein nützt nichts, er schadet vielmehr!
Es wird beantragt, die aufgeführten Vorgänge zu überprüfen und gegen den Vize-inspektions- Kommandanten zumindest ein Disziplinar-Überprüfungsverfahren einzuleiten.
Es geht hier nicht nur um die mir zugefügten Rechtsnachteile, es geht auch um zukünftige Vermeidung von Wiederholungen solcher unstatthafter Vorgänge für andere Bürger.
Dies erscheint besonders jetzt durch die neuen SPG Verordnungen und Gesetze, äußerst wichtig, weil damit - zumindest im „ersten Zug" - alle Polizisten unkontrollierbar und unkontrolliert alle staatlichen Hoheitsrechte auf Grund eigener Behauptung unkontrolliert selbst sofort einräumen und die damit bestehenden Möglichkeiten - wie Hausdurchsuchung, Verhaftung, Festnahme u. a. sofort ausnützen können!
Es muss dabei immerhin bedacht werden, dass die damit berechtigten Organe ~ auch sofern sie ihr Bestes geben oder geben wollen - in den überwiegenden Fällen weder die Voraussetzungen, noch die Qualifikation mit Ausbildung im Richteramt erfüllen!
Für diese Berufsgruppe im Hinblick auf die unermesslich große Bandbreite von möglicher Machtausübung im Beruf, dürfen die hier ausgebrachten Rügen gegen einen Streifenpolizisten mit Bedenken an weitere, mögliche Fehlreaktionen nicht ohne Qualifikationsüberprüfung des Betreffenden einfach vergessen werden! Wie geschehen, sollte nicht mehr Vorkommen können!

D.)

Das OLG Linz schreibt in seinem rechtskräftigen Urteil vom 19.12.2018 Seite 3 oberes Drittel: wurde die Strafverfügung nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Gmunden infolge
Einspruchs des Angeklagten ohnehin außer Kraft gesetzt
Es existiert nur eine Strafverfügung vom 29.12.2017. Diese wurde „außer Kraft gesetzt" infolge Einspruchs! Das wäre vielleicht zulässig und möglich gewesen, aber keinesfalls in der jetzt praktizierten Art nach mehr 16 Monaten Untätigkeit.
Da muss zeitig das gesetzlich anzuordnende, „ordentliche Verfahren" eingeleitet und weiter ermittelt werden. Das ist nicht geschehen, Sie wollen es jetzt nur „nicht mehr weiterführen!"
Das geht nicht, denn die Abläufe sind vorgeschrieben und ich bestehe auf deren Einhaltung!

Außerdem - für „ihren Vorgang" bietet stets das Verwaltungsgericht (LVwG OÖ) aufgrund des Verwaltungsstrafgesetzes zuständig. Darauf bestehe ich! Da muss auch etwas bei der Verteilung des Vorgangs zur gerichtlichen Bearbeitung verrutscht sein?
Auch die mögliche Höchststrafen (150€) ist bereits verbindlich vorgegeben! Es ist illegal, dass der zulässige Widersprach von mir Ihre erteilte Rechtsbelehrung auf hebt, einschränkt oder entwertet, denn in Ihrer schriftlichen Belehrung steht es da anders! Ich erinnere auch an die Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Wahrheitspflicht, die kein „Entweder Oder" zulässt!
Hier handelte es sich beim Tätigwerden des LG Wels einesteils um eine Unzuständigkeit und andernteils um eine unzulässige Doppelverfolgung der Vorgänge der Strafverfügung, die ohnehin außer Kraft getreten sei! Genau diesen Vorgang aber wollen Sie jetzt erneut behandeln, allerdings erneut unter Weglassung aller, ihre Entscheidung aufhebenden Faktoren!
Das erscheint aber zunächst nicht relevant, denn ihre Behörde hat die vorgeschriebenen und angekündigten Handlungen erst einmal durchzuführen, auch wenn dem das unzulässige Verhalten des LG Wels in Verbindung mit dem OLG Linz im Wege steht?
Hier kreierten mehrere, unkoordinierte Behörden Vorgänge für ein juristisches, formell unmögliches Chaos, wobei unter Missbrauch der angewendeten Hoheitsrechte die Vorschriften der existierenden, Rechtsprechung beugend umgangen worden sind!
Deswegen wird der EMGR angerufen, wobei sich das zusätzliche Problem, vorschriftsmäßig die Gebote der Zuständigkeit Ihrer Behörde mit dem zuständigen Verwaltungsgericht erfüllen zu müssen, deswegen nicht auflöst?
Mir geht es beim Verfahren vor dem EMRG vordergründig um die Berichtigung der stattgefundenen, unzulässigen Rechtsprechung, nicht allein nur ums Resultat! Da bleibt gerade für die BZH Gmunden aber noch jede Menge rechtlich Ungelöstes übrig!
Ich bestehe unbedingt auf Abwicklung der dort angezettelten Vorgänge, wobei ich eine zulässige, mögliche Adaption an das Verfahren der Justiz derzeit nicht erkenne. Das muss alles im Bereich Verwaltungsrecht gelöst werden, auch wenn es bereits illegal und unzulässig von der Strafjustiz gelöst erscheint; alles andere würde Rechtsbeugung heißen!
Vielleicht war hier Herr S doch zu schnell, zu unbesonnen und zu „diensteifrig" als Neuling, als er ohne nachzudenken seine Rundumschläge verteilt hat und Ihre Behörde vorschnell ohne Nachzudenken reagiert hat?
Aber da tritt noch ein weiteres Problem auf;
Das OLG Linz hat in seiner Entscheidung (rechtskräftiges Urteil) als Höchstgericht in diesem Fall die Strafverfügung der BZH Gmunden außer Kraft gesetzt erklärt"- ohne explizit auf Details eingegangen zu sein. Die Amtssprache ist Deutsch. Nachbesserungen sind unzulässig und dem wird von mir sowieso widersprochen!
Ihre Strafverfügung vom 29.12.2017 beinhaltet zwei Themen und Vorgänge, die damit nicht mehr existieren! So freie Auswahl, wie man es gerne haben möchte, existiert aber nicht!
Beide Vorgänge sind erloschen, verjährt oder doppelt verfolgt? Man könnte es sich heraussuchen? Wie können Sie somit Vorgänge, die es nicht gibt, beenden, lösen oder egal wie Sie es bezeichnen wollen?
Meine Bedenken: Wenn in einem solchen, rechtlich unzulässigen Geflecht - die Gesetzesvertretungen im Vorgehen gegen den Angeklagten einmal dahingestellt - das jede vorgeschriebene Rechtssicherheit für den Bürger in Frage stellt, kein übergeordnetes, internationales Gericht helfend für den Betroffenen eingreift, dann war Hitler vielleicht dann doch auch kein Österreicher?

E.)

Ihre Straferkenntnis kann letztlich nicht greifen, weil Herr Dr. J D, in den siebziger Jahren zuständig für Fremdenangelegenheit bei der Stadtverwaltung B, mir über die Fremdenverkehrsstelle der Stadt eine unbefristete Ausnahmebestätigung erteilen ließ. Diese besagt, dass P L sich nicht bei jedem Aufenthalt zu Ferienzwecken in seiner ETW, damals noch x A B, in der Gemeinde an- und abmelden muss, solange sein jeweiliger, ausländischer Hauptwohnsitz dort bekannt ist. Er gilt formell als registriert und damit als bekannt, aber nur zu Ferienaufenthalten, nicht als fester Wohnsitz! Diese Entscheidung fiel damals nach Besprechungen, die Herr Dr. D bei der Stadtverwaltung für mich geführt hat. Darüber wurde eine schriftliche Bestätigung als Beschluss erteilt.
Das geschah aus folgendem Anlass:
Damals, etwa vor 50 Jahren musste jeder nächtigende Besucher in B als Kurbad Kurtaxe bezahlen. Bei Privatwohnungen war der Wohnungsinhaber für die Anmeldung und Bezahlung verantwortlich. Da wir nie vermietet haben - seit Erwerb 1967 - hatte ich bei jedem verlängerten Wochenendtrip nach B meine Familie oder manchmal auch mitgebrachte Freunde anzumelden, bei Abreise die Abmeldung jeder Person inklusive von mir selbst, erneut zu arrangieren und die Personen- und zeitbezogene Kurtaxe bar zu entrichten. Von der kurzen Aufenthaltsdauer ging dafür schon wieder ein Teil der Freizeit drauf, außer dass es sehr mühsam gewesen ist!
Mit Wegfall der Kurtaxe besuchte ich die Verwaltung der Stadt und fragte, wie es zukünftig weitergehen würde? Wir würden die Wohnung nur selbst zu Wochenende- und Ferienbesuchen nützen, aber nie entgeltlich vermieten.
Damals lernte ich auch Herrn Dr. J D kennen und er versprach mir eine dauerhafte Lösung zu finden, da ich keinesfalls zwangsweise einen Zweitwohnsitz hier unterhalten müsste. Einen solchen unterhielt ich nämlich schon andernorts.
Herr Dr. D bemühte sich dann persönlich Und ich bekam von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein formloses Schreiben ausgehändigt, welches mir den Ferienaufenthalt ohne jeweilige offizielle Anmeldung unbefristet als genehmigt bescheinigt hat.
Damals war die Stadtverwaltung für solche Angelegenheiten zuständig, siegelführend und konnte diese Ausnahmegenehmigung berechtigt - sogar der Bürgermeister wurde deswegen eigens befragt - erteilen.
Ich habe die Wohnung nie anders als beschrieben genutzt, wobei in den letzten Jahren Besuche fast ausschließlich zu medizinischen Zwecken und Behandlungen meiner Frau in den Krankenhäusern B, L, x, S und G erfolgt sind. Sie favorisierte bisher österreichische, medizinische Einrichtungen, was sich wegen der jetzt unterlassenen Hilfeleistung an ihr und der dadurch für zukünftige Fälle ausgelösten Angst - so wie ich es empfinde - schlagartig verändert hat!
Als Privatpatientin ließ sie sich in den letzten 10 Jahren die medizinischen Aufwendungen in Oberösterreich sechsstellige Beträge kosten!
Wir haben hier nur Geld ausgegeben, nie etwas gewollt - außer in Ruhe gelassen zu werden und sind nie mit nichts in Erscheinung getreten! Nur um meine schwerkranke Frau als Privatpatientin ins Krankenhaus verbringen zu lassen, wurde ich verhaftet und von der Polizei misshandelt. Das glaubt normal niemand!
Die gültige, schriftliche Bestätigung mit der österreichischen, siegelführenden Behörde Stadt B berechtigt mich jeweils temporär in unserer ETW zu verweilen - ohne Zweitwohnsitz anmelden zu müssen oder bestraft werden zu können!

Da diese Ausnahmegenehmigung bisher seit mehr als 40 Jahre unbeanstandet läuft, erreichte sie bereits den Wert eines Gewohnheitsrechtes!
Die Gemeinde B war berechtigt, solche Absprachen zu treffen und eine interne Kompetenzverlagerung von Aufgaben zu Ihrer Behörde nach Gmunden, die es damals in dieser Art noch nicht gegeben hat, berührt deren Gültigkeit nicht!
„Pacta Sunt servanda!" (Verträge sind einzuhalten}
Der Vorgang hier wäre z. B. der Verlegung des Grundbuchamtes an einen anderen Ort oder einer Umstellung auf automatische Datenverwaltung im Grundbuch gleichzustellen. Die bestehenden Einträge bleiben davon unberührt und gelten unverändert weiter!
Dazu muss ich rügen, dass dieser Sachverhalt bereits in meinem schriftlichen Widerspruch vom 17.01.2018 bereits ausführlich behandelt und dezidiert vorgetragen worden ist.
Man hat ihn großzügig ignoriert, zumindest ist man nicht mit einem Satz darauf eingegangen - oder hat man in behördlicher Überheblichkeit das gesamte Schreiben vielleicht gar nicht gelesen? Beantwortet wurde seit der ergangenen Strafverfügung vom Dezember 2017 - also 14 Monate lang - nichts!
Für Österreich hat sich bei mir auch der Eindruck angesiedelt - vielleicht als Überbleibsel aus der K&K Zeit - dass behördlich hier irgendwie immer noch das Gefühl überwiegt, der Bürger sei für die Behörde da und hat zu spuren! Das stimmt aber doch nicht?! Seit Abschaffung des Kaiserreiches hat der Bürger - kurze Unterbrechungen unberücksichtigt - diesen Staat, zumindest nach den Habsburgern, die demokratische Republik Österreich und deren Behörden geschaffen, damit diese mit ihren Beamten für den Bürger und zu dessen Wohle agieren, nicht umgekehrt!
Aber: Ihre Feststellung, dass „ein weiteres Ermittlungsverfahren auf Grund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich ist trifft ersichtlich nicht zu! Im Gegenteil, ich bemängele das Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungen und Prüfungen durch Ihre Behörde im Sinne ihrer erteilten Rechtsbelehrung mit Strafverfügung vom 29.12.2017!
Solange Ihre Behörde nach Durchführung der vorgeschriebenen Ermittlungen, hier?. B. bei der Stadtverwaltung B oder einer Rücksprache mit den damals verantwortlichen Mitarbeitern, kein entgegenstehender Beweis vorliegt - also die Ausnahmegenehmigung erteilt worden war, braucht die Bezirkshauptmannschaft „nichts" erwägen! Die mit Sicherheit bei der Stadtverwaltung vorgeschrieben archivierte Kopie entkräftet für sich allein Ihre Tatvorwürfe! Spätere Kompetenzverteilungen brauchen mich nicht zu interessieren!
Der stattgefundene Zeitablauf über Jahrzehnte ohne jede Beanstandung oder die Tatsache, dass ich Ihren Beamten ohne Grund Auskunft über meinen Aufenthalt in B gegeben habe, stellt ein deutliches Indiz für die Berechtigung meines Verhaltens und Vorbringens dar!
Mein Widerspruch richtet sich gerade gegen das Fehlen und Ignorieren aller tatsächlich möglichen Gründe und jetzt auch mangels amtlicher Tätigkeit über 16 Monate hinweg! Es wird für den vorliegenden Fall von mir präventiv Verjährung der Strafverfolgung als Verwaltungsdelikt eingewendet, nachdem Sie zu lange keine Ermittlungen durchgeführt haben.
Ich bestehe auf Einhaltung der früher erteilten, verbindlichen Amtsauskunft hinsichtlich eines Aufenthaltsrechts ohne Wohnsitzmeldung im Sinne der erteilten Bestätigung als zulässige Ausnahmeregelung und mache zusätzlich mittlerweile erworbenes Gewohnheitsrecht geltend (50 Jahre).
Antrag:
Im Hinblick auf meine berechtigten Einwände Ä - E stelle ich Antrag auf sofortige Rücknahme der Strafverfügung vom 29. Dezember 2017 mangels Berechtigung und

vorliegenden Gründen und /oder ersatzweise die geforderten Erledigungen mit Ergebnisnachweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 27. März 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG entfallen, zumal im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der Sachverhalt im Grunde geklärt war und auch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht beantragt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Es ist unbestritten, dass der Bf im Tatzeitraum in dem in Rede stehenden Objekt Wohnung genommen hatte, zu dem Zweck – wie er selbst ausführt – seine Frau zu medizinischen Behandlungen bzw. Krankenhausaufenthalten in Österreich zu begleiten.

III.

III.1. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr 505/1994 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz ist, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 2 Meldegesetz 1991 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung normiert:
(1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche

Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden.

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 101/2003)

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind

Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

(4) Wer zum Schutz vor Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung in einer Wohnung einer Betreuungseinrichtung, die mit einer Gebietskörperschaft eine dem Schutzzweck entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, Unterkunft nimmt, kann an Stelle der Adresse dieser Unterkunft, an der Adresse der Betreuungseinrichtung angemeldet werden, wenn die Betreuungseinrichtung der Meldebehörde das Bestehen einer Kooperationsvereinbarung glaubhaft macht und die Unterkunftnahme des betroffenen Menschen durch die Unterschrift als Unterkunftgeber auf dem Meldezettel bestätigt. Diese Adresse gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982; für den betroffenen Menschen ist von Amts wegen eine Auskunftssperre zu verfügen oder zu verlängern.

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum von November bis 19. Dezember 2017 nicht behördlich anmeldete. Weiters wird von ihm nicht in Abrede gestellt, dass er in dieser Zeit tatsächlich seine Wohnung in B auch bewohnte, zu dem Zweck – wie er selbst ausführt – seine Ehegattin, die medizinische Hilfe in Österreich in Anspruch nahm, zu begleiten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich der Bf auf keinen der Ausnahmetatbestände des § 2 Meldegesetz berufen kann.

Wenn der Bf ausführt, er verfüge über ein formloses Schreiben eines Bediensteten der Stadtgemeinde B aus den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts, wonach er keine Zweitwohnsitzmeldung vorzunehmen habe, wenn er sich nur für wenige Tage zu Ferienzwecken in Österreich aufhalte, welches Recht er sohin „ersessen“ zu haben glaubt, ist auszuführen, dass dem österreichischen öffentlichen Recht das Institut der Ersitzung fremd ist. Rechtskraft von Bescheiden etwa vermittelt Betroffenen Rechtssicherheit. Wie der Bf nun selbst ausführt, handelte es sich bei dem damaligen Schreiben um ein formloses, also um keinen individuellen, normativen Rechtsakt einer Verwaltungsbehörde mit Außenwirkung (Bescheid), der in Rechtskraft hätte erwachsen können. Zudem sei darauf hingewiesen, dass der vom Bf beschriebene feriale Aufenthaltszweck hier ohnehin nicht einschlägig gewesen wäre, zumal sein Aufenthalt ja – nach eigenen Angaben – der Begleitung seiner Gattin zur Inanspruchnahme medizinischer Versorgung diente.

Die unter Punkt I.2. dieses Erkenntnisses wiedergegebenen rechtlichen sowie rechtspolitischen Erwägungen des Bf sind nicht geeignet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit zu belegen. Zum Einen bestehen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel betreffend die Legitimität der einschreitenden Organe der belangten Behörde im Auftrag des Bezirkshauptmanns von Gmunden zu firmieren, zum Anderen ist – ohne hier im Detail darauf eingehen zu können - ua. darauf hinzuweisen, dass nach dem Verwaltungsstrafgesetz – VStG mit einem rechtzeitig gestellten Einspruch eine Strafverfügung außer Kraft gesetzt, in weiterer Folge das ordentliche Verfahren eingeleitet wird, an dessen Ende sei es eine Einstellung, sei es die Verhängung einer Strafe steht. Hinsichtlich der eingewendeten Verjährung ist auszuführen, dass Verfolgungsverjährung dann vorliegt, wenn ein mutmaßliches Delikt – im Regelfall - nicht innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung vorgeworfen wird. Im vorliegenden Fall geschah dies mittels diesbezüglich rechtzeitiger Strafverfügung. Die absolute Strafverjährung liegt dann vor, wenn nach dem obgenannten Zeitpunkt drei Jahre vergangen sind. Im vorliegenden Fall würde dies Dezember 2020 sein, weshalb nicht von Verjährung ausgegangen werden kann. Die nicht durchwegs erschließbare Verknüpfung von offensichtlich vor den ordentlichen Gerichten geführten Verfahren und dem in Rede stehenden relevanten Sachverhalt konnte zudem am Umstand, dass der Bf das Verwaltungsdelikt in objektiver Hinsicht begangen hat, nichts ändern.

III.2.2. Die objektive Tatseite ist daher erfüllt.

III.3.1. Das Meldegesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an

der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Der Bf ließ jedenfalls die ihm gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass ihm die Meldepflicht oblag. Auch kann er sich nicht zielführend auf die Jahrzehnte zurückliegende „formlose Ausnahmebestätigung“ berufen, zumal sich sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die persönlichen Umstände änderten, was aber wiederum eine erneute Erkundigungspflicht bedeutet hätte. Gleiches gilt für die Tatsache, dass der Bf als nicht-österreichischer Staatsbürger und als solcher mit der Systematik bzw. den hiesigen Rechtsinstrumentarien nicht vertraut, entsprechend laufend hätte informieren müssen.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wendet sich der Bf nicht gegen die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe. Es sei angemerkt, dass auch das LVwG Oberösterreich keinen Anlass gefunden haben würde, diese zu bemängeln. Die Strafhöhe bemisst sich im Übrigen lediglich auf rund ein Achtzehntel des gesetzlichen Strafrahmens.

III.4.3. Es konnte im vorliegenden Fall kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da sowohl das Verschulden des Bf als auch die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 10 Euro aufzuerlegen, da dieser Mindestsatz in § 52 Abs. 2 VwGVG vorgesehen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree